Satzung der DLRG Ortsgruppe Achern e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel* 3
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr 3
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung 4
III. Mitgliedschaft 6
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben 8
V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit 9
VI. Organe 10
Abschnitt 1 Mitgliederversammlung 10
Abschnitt 2 Ortsgruppenvorstand 13
Abschnitt 3 Schiedsstelle 15
VII. Kommissionen 15
VIII. Sonstige Bestimmungen 16
IX. Schlussbestimmungen 17

Präambel*

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) [1]Die am 19. Juli 1958 gegründete DLRG Ortsgruppe Achern e.V. ist eine Gliederung des am 25. November 2012 gegründeten DLRG-Bezirks Rhein-Kinzig e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 471113.

(2) [2]Sie führt die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Achern e.V.
(im Folgenden auch „DLRG Ortsgruppe Achern e.V." genannt).

(3) [1]Die DLRG Ortsgruppe Achern e.V. ist eingetragen unter der Nummer VR 220236 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. [2]Der Sitz ist Achern.

(4) [1]Das Tätigkeitsgebiet der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. umfasst grundsätzlich das Gebiet der Städte Achern und Rheinau im Bundesland Baden-Württemberg.

(5) [1]Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 3 Zweck

(1) [1]Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) [1]Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) [1]Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) [1]Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,

b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen,

g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen und der Europäischen Union.

(5) [1]Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. [2]Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) [1]Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

(7) [1]Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Die DLRG Ortsgruppe Achern e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. [2]Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [3]Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [3]Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) [1]Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsgruppenvorstand. [3]Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) [1]Das Mitglied erkennt durch seinen Mitgliedsantrag die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Baden e.V., des DLRG Bezirks Rhein-Kinzig e.V. und der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Beitrag

(1) [1]Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. [2]Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. [3]Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Ortsgruppe verbindlich.

(2) [1]Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. [2]Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 7 Ausübung der Rechte und Delegierte

[1]Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. [2]Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 8 Rechte des Mitglieds

(1) [1]Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. [2]Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) [1]Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. [2]Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. [3]Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. [4]Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) [1]Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Ortsgruppenvorstandes wegen eines Beitragsrückstands erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. [2]Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. [3]Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(4) [1]Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. [2]Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen einschließlich der elektronischen Dateien und des E-Mail-Schriftverkehrs unverzüglich an die Ortsgruppenleitung abzugeben. [3]Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 10 Gliederung der DLRG

(1) [1]Der DLRG Bezirk Rhein-Kinzig e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. [2]Die Grenzen der Ortsgruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. [3]Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip. [4]Über Ausnahmen und Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. [4]Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.

(2) [1]Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Kinzig e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 11 Aufgaben der Gliederungen

(1) [1]Die Ortsgruppe ist an die Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Kinzig e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. [2]Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) [1]Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Bezirks Rhein-Kinzig e.V.. [2]Sofern die Ortsgruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. [3]Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der Satzung der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. geht die Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Kinzig e.V. vor.

(3) [1]Die DLRG Ortsgruppe Achern e.V. hat dem DLRG Bezirk Rhein-Kinzig e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen, sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) [1]Der DLRG Bezirk Rhein-Kinzig e.V. ist berechtigt, die DLRG Ortsgruppe Achern e.V. regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. [2]Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. [3]Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) [1]Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des DLRG Landesverbandes Baden als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. [2]Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(6) [1]Bei Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. [2]Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 12 DLRG-Jugend

(1) [1]Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) [1]Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. [2]Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) [1]Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend bzw. der Bezirksjugend beschlossen wird.

(4) [1]Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

Abschnitt 1 Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Achern e.V..

(2) [1]Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. [2]Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,

b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,

c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,

d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,

e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

g) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,

i) Beschlussfassung über Anträge,

j) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Ortsgruppenleiters, dessen Stellvertreters oder des Schatzmeisters einzuberufen.

(2) [1]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Ortsgruppe, der Vorstand der Ortsgruppe oder der Vorstand des Bezirks Rhein-Kinzig e.V. dies verlangen. [2]Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. [3]Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(3) [1]In dringlichen Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. [2]Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit festzustellen.

§ 15 Ladungsfrist

(1) [1]Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. gewahrt.

(3) [1]Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. [2]Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 16 Antragsberechtigung

(1) [1]Antragsberechtigt sind:

die stimmberechtigten Mitglieder,

die Ortsgruppenjugend.

(2) [1]Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. [2]Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 17 Beschlussfassung

(1) [1]Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) [1]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(3) [1]Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Vorstands persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Vorstandes insoweit von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

(1) [1]Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) [1]Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. [2]Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) [1]Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird über jeden Kandidaten unabhängig vom Abstimmungsverhalten bei den übrigen Kandidaten abgestimmt. [2]Die Wahlgänge können gleichzeitig erfolgen. [3]Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und dabei die höchste positive Differenz aus Ja- und Nein-Stimmen erreicht. [4]Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche höchste positive Differenz aus Ja- und Nein-Stimmen, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(4) [1]Blockwahl ist nur für die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten möglich, wenn niemand widerspricht. [2]Vorsaussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. [3]Bei der Blockwahl wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten einheitlich abgestimmt. [4]Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. [5]Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.

(5) [1]Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 19 Protokoll

(1) [1]Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Ortsgruppenleiter, dessen Stellvertreter oder Schatzmeister zu unterzeichnen ist. [2]Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. [3]Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) [1]Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Ortsgruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. [2]Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

Abschnitt 2 Ortsgruppenvorstand

§ 20 Geschäftsführung und Leitung

(1) [1]Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Achern e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. [2]Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 21 Zusammensetzung

(1) [1]Den Ortsgruppenvorstand bilden

a) 1. Vorsitzender (Ortsgruppenleiter)

b) 2. Vorsitzender (stellvertretender Ortsgruppenleiter)

c) Schatzmeister

d) Ressortleiter Ausbildung

e) Stellvertretender Ressortleiter Ausbildung

f) Ressortleiter Einsatz

g) Stellvertretender Ressortleiter Einsatz

h) Ressortleiter Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

i) Stellvertretender Ressortleiter Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

j) Vorsitzender DLRG Jugend Ortsgruppe Achern

k) Stellvertretender Vorsitzender DLRG Jugend Ortsgruppe Achern

(2) [1]Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands haben je eine Stimme.

§ 22 Vertretungsbefugnis

[1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Ortsgruppenleiter und dessen Stellvertreter, sowie der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. [2]Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 23 Amtszeit

[1]Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands und die Revisoren werden bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten auf das Jahr der Wahl folgenden Kalenderjahr gewählt, jedoch maximal bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Wahl folgenden Kalenderjahres. [2]Wird ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes oder ein Revisor innerhalb einer nach Satz 1 laufenden Amtsperiode nachgewählt, gilt er nur so lange als gewählt, wie die bisherigen Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes. [3]Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. [4]Sollte kein Nachfolger gewählt werden, endet die Amtszeit mit dem Ende des Tagesordnungspunktes Wahlen.

§ 24 Geschäftsverteilung

(1) [1]Der Ortsgruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. [2]Jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Ortsgruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Ortsgruppenvorstandes zu verwalten ist.

(2) [1]Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, ein nicht besetztes Vorstandsamt nach § 20 Abs. 1 S. 1 lit. d-i kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. [2]Kandidaten, die von der vergangenen Mitgliederversammlung abgelehnt wurden, können nicht nach Satz 1 gewählt werden.

(3) [1]Der Ortsgruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. [2]Diese sind rede- und antragsberechtigt jedoch nicht stimmberechtigt. [3]Sie sind zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes hinzuzuziehen.

§ 25 Tagung und Einladung

[1]Der Ortsgruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. [2]Er ist vom Ortsgruppenleiter, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister einzuberufen. [3]Zu Sitzungen des Ortsgruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher in Textform einzuladen. [4]Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. [5]Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn ¾ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. [6]Sitzungen des Ortsgruppenvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) [1]Der Ortsgruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(2) [1]Über die Tagungen und Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist

Abschnitt 3 Schiedsstelle

§ 27 Schiedsstelle

(1) [1]Sollte auf Ortsgruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Ortsgruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). [2]Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle in Textform vorzutragen. [3]Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. [4]Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. [5]Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen in Textform niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. [6]Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern in Textform mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

(2) [1]Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und / oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kommissionen

§ 28 Aufgabe

[1]Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Ordnungen und Richtlinien

(1) [1]Die von den Organen der DLRG Ortsgruppe Achern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) [1]Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. [2]Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) [1]Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. [2]Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 30 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) [1]Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. [2]Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) [1]Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) [1]Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) [1]Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 31 Ehrungen

[1]Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. [2]Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 32 Geschäftsordnung

[1]Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. [2]Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 33 Wirtschaftsordnung

[1]Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 34 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

[1]Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. [2]Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. [3]Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 35 Compliance Richtlinie
[1]Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen
(1) [1]Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) [1]Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. [2]Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. [3]Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) [1]Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 37 Auflösung
(1) [1]Die Auflösung der Ortsgruppe Achern kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. [2]Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) [1]Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Achern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Rhein-Kinzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten
[1]Diese Satzung ist am 31.01.2026 durch die Mitgliederversammlung in Achern beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. [2]Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

gez.
Leon Gottmann
1. Vorsitzender